



Besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte (BUB)

Disziplinarischer Schulausschluss

Der Schulträger kann Schülerinnen und Schüler von der Regelschule oder der Sonderschule aus disziplinarischen Gründen vorzeitig ausschliessen.¹

Ergänzend dazu kann er mit Zustimmung des Amtes für Volksschule den Besuch der besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte (BUB) vorsehen. Darin werden zivil- und strafrechtlich eingewiesene Jugendliche sozialpädagogisch betreut. Das Ziel der Betreuung liegt darin, mit den Jugendlichen und ihrem Umfeld neue Perspektiven zu erarbeiten, die sie befähigen, nach dem zeitlich befristeten Aufenthalt ihre Zukunft konstruktiv zu bewältigen.

Für BUB-Platzierungen kommen Schülerinnen und Schüler der Regelschule ab 13 Jahren in Frage. Männliche Jugendliche werden dem Jugendheim Platanenhof in Oberuzwil zugewiesen (offene Abteilung). Weibliche Jugendliche werden in der Jugendstätte Bellevue in Altstätten SG platziert.

Der BUB-Aufenthalt dauert längstens sieben Monate. Das Amt für Volksschule leistet Kostengutsprache für vier Monate. Der Schulträger und der Kanton tragen die Kosten nach Abzug eines Beitrags des Bundes je zur Hälfte. Der Schulträger kann von den Erziehungsberechtigten einen Beitrag verlangen.² Auf Antrag des Schulträgers kann die Kostengutsprache bei ausgewiesener Notwendigkeit um maximal drei Monate verlängert werden. Das Amt für Volksschule wird von der KESB oder dem Schulträger über den Verlauf informiert. Der Verlängerungsantrag ist frühzeitig einzureichen (inkl. Protokolle von Standortgesprächen usw.).

Nach Abschluss des Besuchs der BUB ist die oder der Jugendliche weiterhin schulpflichtig, sofern sie oder er die obligatorische Schulzeit noch nicht abgeschlossen hat oder eine Anschlusslösung gefunden wurde.³

¹ Art. 55 Abs. 2 Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG).

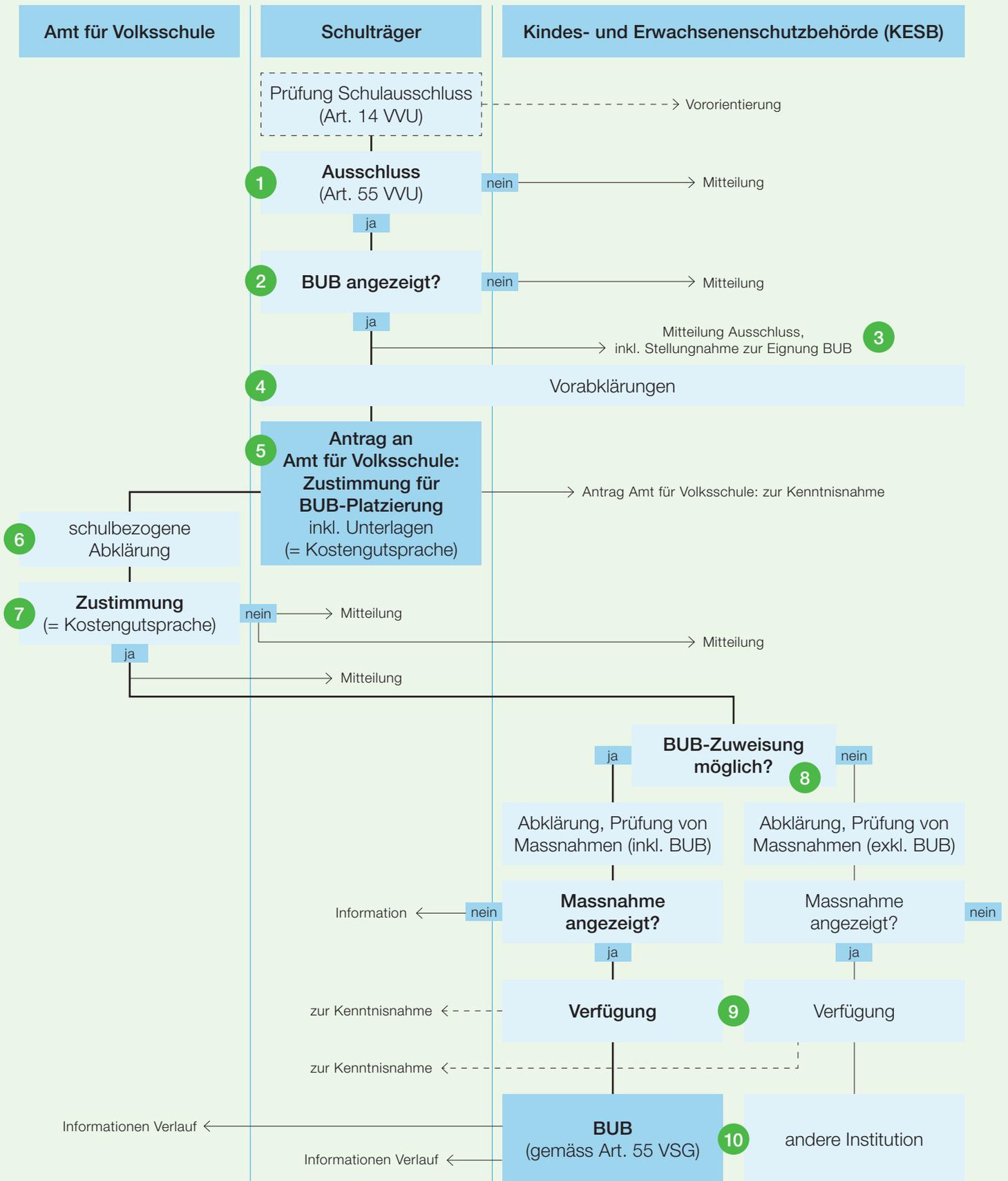
² Art. 55ter Bst. b Abs. 2 VSG.

³ Der Ermessensentscheid der vorzeitigen Schulentlassung nach elf Schuljahren ist im Interesse des Kindes mit Vorsicht zu fällen. Mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Grundschulung bzw. die entsprechende verfassungsrechtliche Pflicht, die Schule zu besuchen (Art. 19 und 62 Bundesverfassung) sind wichtige Gründe jedoch nicht leichthin anzunehmen. Der Bildungsrat als Rekursinstanz verlangt grundsätzlich über die «Schulsättigung» hinaus den Nachweis einer Lehrstelle oder einer gesicherten anderen, nachschulischen Perspektive.

Verfahrensschritte für eine Platzierung in der besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte (BUB)

Der Schulträger und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) arbeiten eng zusammen. Es kann sein, dass einzelne oder mehrere der nachfolgend dargestellten Vorgehensschritte **gleichzeitig** unternommen werden.

- 1 Der Schulträger verfügt den Schulausschluss.²¹ Die Erziehungsberechtigten können gegen diese Verfügung Rekurs erheben.²² Der Schulträger kann dem Rekurs gegen den Ausschluss die aufschiebende Wirkung entziehen, sofern wichtige Gründe hierfür vorliegen.²³
- 2 Der Schulträger prüft, ob eine Platzierung in die BUB geeignet wäre.
- 3 Wenn eine BUB-Platzierung in Frage kommt, benachrichtigt der Schulträger die KESB und stellt ihr die Akten zu.²⁴
- 4 Schulträger und KESB besprechen eine mögliche Platzierung in die BUB.
- 5 Ziehen Schulträger und KESB eine BUB-Platzierung in Betracht, beantragt der Schulträger die Zustimmung zu einer Platzierung²⁵ beim Amt für Volksschule. Dazu reicht er diesem alle Akten ein und informiert die KESB über die Antragstellung.
- 6 Das Amt für Volksschule prüft als unabhängige Stelle die Eignung einer BUB-Platzierung. Dazu können Gespräche mit dem Schulträger und der KESB stattfinden.
- 7 Das Amt für Volksschule stimmt der Platzierung in die BUB zu oder lehnt ab. Mit der Zustimmung verbunden ist automatisch die Kostengutsprache des Kantons. Die Kostengutsprache wird für vier Monate erteilt. Sie erlischt bei einem vorzeitigen Austritt.
- 8 Die KESB prüft, ob eine Zuweisung in die BUB möglich ist.
- 9 Die KESB verfügt die Zuweisung in die BUB²⁶ inkl. Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts.²⁷
- 10 KESB, Schulträger und BUB (wenn möglich auch Erziehungsberechtigte) unterzeichnen die Aufnahmevereinbarung. Die KESB informiert den Schulträger und das Amt für Volksschule über den Verlauf, über das weitere Vorgehen (evtl. Verlängerungsantrag durch den Schulträger), den Austritt und die Anschlusslösung.



Endnoten

- 21 Art. 55 Abs. 2 Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG) bzw. Art. 13 Abs. 1 Bst. d Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12; abgekürzt VVU).
- 22 Art. 40 ff. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), insbesondere Art. 46 ff. VRP.
- 23 Art. 51 Abs. 1 VRP.
- 24 Art. 55bis Abs. 2 VSG.
- 25 Art. 55bis VSG.
- 26 Art. 55bis Abs. 2 VSG.
- 27 Art. 310 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210; abgekürzt ZGB).